

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in Verbindung mit den §§ 1 ff des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am ___ 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

ORGANISATION UND AUFGABEN

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hannover ist eine Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Ahlem, Anderten, Badenstedt, Bernerode, Borum, Buchholz, Davenstedt, Kirchrode, Limmer, Linden, Misburg, Ricklingen, Stöcken, Vinnhorst, Wettbergen, Wüfel und Wülferode.
- (2) Die Ortsfeuerwehren können in taktische Einheiten gemäß der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der jeweils gültigen Fassung (Selbstständiger Trupp, Staffel, Gruppe, Zug) gegliedert und in Fachgruppen und Kreisfeuerwehrbereitschaften zusammengefasst werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Hannover ist Bestandteil der Feuerwehr Hannover. Sie erfüllt gemeinsam mit der Berufsfeuerwehr die der Landeshauptstadt Hannover nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben. Sie ist eigenständig organisiert, untersteht jedoch im Einsatzfall der Leitung der Feuerwehr, welche auch die Aufgaben der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters wahrnimmt.

§ 2

LEITUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Hannover wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet. Sie oder er ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und seine Stellvertretungen werden gemäß § 20 Abs. 4 und 5 NBrandSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 dieser Satzung auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen oder der Ortsbrandmeister und deren Stellvertretungen durch Ratsbeschluss ernannt.
- (3) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.
- (4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und ihre oder seine Stellvertretung sollen eine mindestens zweijährige Dienstzeit als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister oder als stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder stellvertretender Ortsbrandmeister zurückgelegt haben.

§ 3
LEITUNG DER ORTSFEUERWEHREN

- (1) Die jeweilige Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist im Dienst Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister sowie ihre oder sein Stellvertretung werden gemäß § 20 Abs 4 und 6 NBrandSchG i.V.m. § 9 Abs. 3 dieser Satzung auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch Ratsbeschluss ernannt.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister ist innerhalb der jeweiligen Ortsfeuerwehr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen.

§ 4
FÜHRUNGSKRÄFTE TAKTISCHER FEUERWEHREINHEITEN

- (1) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt im Einvernehmen mit der Leitung der Feuerwehr aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Kreisfeuerwehrebereitschaft erforderlichen Verbands-, Bereitschafts- und Zugführerinnen und -führer.
- (2) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr die für die Fachgruppen erforderlichen Führungskräfte.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Selbstständiger Trupp.
- (4) Führungskräfte taktischer Einheiten können von der oder dem zu ihrer Bestellung Berechtigten nach Maßgabe der Feuerwehrverordnung in der jeweils gültigen Fassung abberufen werden.
- (5) Vor beabsichtigten Bestellungen und Abberufungen auf Ebene der Ortsfeuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5
STADTFEUERWEHRKOMMANDO

- (1) Das Stadtfirewehrkommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leitung,
 - b. den zwei stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder Stadtbrandmeistern und den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern als Beisitzer kraft Amtes sowie
 - c. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, der Schirrmeisterin oder dem Schirrmeister (zugleich Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter), der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter, der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart, der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart und der Stadtfrauensprecherin als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrkommandos gemäß dem Verfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das gleiche gilt für die Stellvertretungen der jeweiligen Funktion.

- (2) Das Stadtfeuerwehrkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters aus den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr die Trägerinnen oder Träger bestimmter Funktionen auf bestimmte Zeit als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer mit beratender Stimme aufnehmen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall zu einer Sitzung des Stadtfeuerwehrkommandos mit beratender Stimme hinzuziehen. Ferner ist sie oder er berechtigt, weitere Teilnehmerinnen oder Teilnehmer im Einzelfall zu einzelnen Sachthemen einzuladen.
- (3) Die Beisitzer gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c sowie Abs. 2 Satz 1 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtfeuerwehrkommandos von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister vorzeitig abberufen werden. Das gleiche gilt für die Stellvertretungen.
- (4) Das Stadtfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister bei ihren oder seinen Dienstobliegenheiten und beschließt in den Angelegenheiten, die ihr oder ihm nach der Satzung zur Beschlussfassung übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorschlag über die Besetzung von Funktionen gem. § 5 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung
 - b. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Stadtfeuerwehrkommando (Abs. 2 S. 1)
 - c. Beratung und Beschlussfassung über den Einspruch der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 7)
 - d. Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Organisationsgrundsätzen für die Kinderfeuerwehr (§ 11 Abs. 3)
 - e. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr (§ 12 Abs. 3)
 - f. Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft (§ 13 Abs. 2)
 - g. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Aufstellung von Musikzügen (§ 14 Abs. 1)
 - h. Mitwirkung bei der Entwicklung von Konzepten zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Landeshauptstadt Hannover,
 - i. Mitwirkung bei der Ermittlung des Haushaltsbedarfs für die Freiwillige Feuerwehr,
 - j. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der Nachwuchsgewinnung und -förderung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - k. Mitwirkung bei der Förderung der Brandschutzerziehung und -aufklärung.

Im Übrigen obliegen dem Stadtfeuerwehrkommando die in der Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr aufgeführten Aufgaben.

- (5) Das Stadtfeuerwehrkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Stadtfeuerwehrkommando ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten verlangt wird. Die Leitung der Feuerwehr kann an den Sitzungen des Stadtfeuerwehrkommandos teilnehmen.
- (6) Das Stadtfeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.

- (7) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten wird offen abgestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Stadtfeuerwehrkommandos ist ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Protokolle sind von der Sitzungsleitung und einem weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitglied, in der Regel von der Geschäftsführerin oder von dem Geschäftsführer, zu unterzeichnen. Binnen vier Wochen nach dem Tage einer Sitzung des Stadtfeuerwehrkommandos ist der Leitung der Feuerwehr eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

§ 6

GESCHÄFTSFÜHRENDES STADTFEUERWEHRKOMMANDO

- (1) Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando besteht aus der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister, ihren oder seinen Stellvertretungen sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer (stimmberechtigte Mitglieder).
- (2) Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando kann beschließen, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für den Einzelfall oder generell bis auf Widerruf mit der Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten zu beauftragen und zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dazu nimmt es die ihm in dieser Satzung im Einzelnen zugewiesenen Aufgaben wahr. Ihm obliegen insbesondere:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte der Freiwilligen Feuerwehr,
 - b. die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtfeuerwehrkommandos,
 - c. die Stellungnahme zur Aufnahme von Mitgliedern (§ 10 Abs. 3)
 - d. die Beschlussfassung über Mitgliedschaft in einer anderen als der örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr (§ 10 Abs. 8),
 - e. die Beschlussfassung über die Zustimmung des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehren (§ 13 Abs. 3)
 - f. die Ausübung des Anhörungsrechts, vor der Ernennung einer Leitung eines nicht ortsfirewehrgebundenen Musikzuges oder Spielmannszuges (14. Abs. 2)
 - g. der Einspruch gegen die Aufnahme fördernder Mitglieder gem. § 15 S. 2 dieser Satzung
 - h. die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr (§ 16 Abs. 2)
 - i. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18 Abs. 6)
 - j. die Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Landeshauptstadt Hannover,
 - k. die Entwicklung von Vorschlägen für die Festlegung des Bedarfs an Fahrzeugen, Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie
 - l. die Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen.

Im Übrigen obliegen dem Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommando die in der Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr aufgeführten Aufgaben.

- (4) Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der

Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden.

- (5) Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.
- (6) Beschlüsse des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann. Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos ist ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Protokolle sind von der Sitzungsleitung und einem weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitglied, in der Regel von der Geschäftsführerin oder von dem Geschäftsführer, zu unterzeichnen. Binnen vier Wochen nach dem Tage einer Sitzung des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos ist der Leitung der Feuerwehr eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

§ 7

ORTSFEUERWEHRKOMMANDO

- (1) Das Ortsfeuerwehrkommando besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a. der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leitung,
 - b. der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzer kraft Amtes sowie
 - c. der Schriftführerin oder dem Schriftführer und der Kassenwartin oder dem Kassenwart sowie
 - d. der Gerätewartin oder dem Gerätewart (zugleich Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter der Ortsfeuerwehr) als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gemäß dem Verfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Gerätewartin oder der Gerätewart wird von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister nach Anhörung der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (2) In das Ortsfeuerwehrkommando können die Trägerinnen oder Träger anderer Funktionen als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für je fünfzehn angefangene Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr kann auf Beschluss des Ortsfeuerwehrkommandos eine weitere stimmberechtigte Beisitzerin oder ein weiterer stimmberechtigter Beisitzer von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
- (3) Die Beisitzer gemäß Abs. 1 Satz 1 Buchst. c und d sowie Abs. 2 Satz 1 können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister vorzeitig abberufen werden. Das gleiche gilt für die Stellvertretungen der jeweiligen Funktion.
- (4) Das Ortsfeuerwehrkommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Dem Ortsfeuerwehrkommando obliegen auf der Ortsebene unter anderem:

- a. die Beschlussfassung über die endgültige Aufnahme von Mitgliedern in die Einsatzabteilung (§ 10 Abs. 5)
- b. die Beschlussfassung über den Antrag von Angehörigen der Einsatzabteilung zur Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung (§ 13 Abs. 1)
- c. die Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften der Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 2)
- d. die Beschlussfassung über die Aufnahme fördernder Mitglieder (§ 15)
- e. die befristete Beurlaubung von Angehörigen der Einsatzabteilung (§ 16 Abs. 4)
- f. die in § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchst. j und k aufgeführten Aufgaben sowie
- g. die Überwachung der Pflege und Wartung der der Ortsfeuerwehr überlassenen Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

Im Übrigen obliegen dem Ortsfeuerwehrkommando die in der Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr aufgeführten Aufgaben.

- (5) Das Ortsfeuerwehrkommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Ortsfeuerwehrkommando ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsfeuerwehrkommandos, von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister oder von der zuständigen Dezernentin oder von dem zuständigen Dezernenten verlangt wird. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder seine Stellvertretung können an allen Sitzungen des Ortsfeuerwehrkommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Das Ortsfeuerwehrkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.
- (7) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrkommandos werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten wird offen abgestimmt. Stimmberechtigte Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Ortsfeuerwehrkommandos ist ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Protokolle sind von der Sitzungsleitung und einem weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitglied, in der Regel von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer, zu unterzeichnen. Binnen vier Wochen nach dem Tage einer Sitzung des Ortsfeuerwehrkommandos ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister eine Ausfertigung des Protokolls zuzuleiten.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Ortsfeuerwehren treten zu Mitgliederversammlungen zusammen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr. Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr. Die Stimme kann nicht übertragen werden. Andere Mitglieder haben beratende Stimme. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister hat nur in der Ortsfeuerwehr Stimmrecht, der sie oder er angehört. Im Übrigen hat sie oder er beratende Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in der Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehren, soweit dafür nicht anderweitige Zuständigkeiten gegeben sind. Insbesondere obliegen ihr:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht) der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters,
 - b) die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und seiner Stellvertretung,
 - c) die Abstimmung über die Vorschläge zur Besetzung von Funktionen (§ 9)
 - d) die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Schriftführerin oder des Schriftführers (§ 7 Abs. 1 S. 2)
 - e) die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Wahl der Kassenwartin oder des Kassenwarts (§ 7 Abs. 1 S. 2)
 - f) die Ausübung des Anhörungsrechts vor der Ernennung der Gerätewartin oder des Gerätewarts (§ 7 Abs. 1 S. 3)
 - g) die Wahl weiterer Beisitzer des Ortsfeuerwehrkommandos (§ 7 Abs. 2 S. 3)
 - h) die Ausübung des Anhörungsrechts zum Ausschluss eines Mitgliedes aus der Freiwilligen Feuerwehr (§ 18 Abs. 6 S. 2) sowie
 - i) die Überwachung der Dienstbeteiligung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Im ersten Quartal eines Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zehn Tage vor der Versammlung allen Angehörigen der Einsatzabteilung bekannt zu geben. Im Übrigen ist es Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich über Ort und Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung anhand des Aushanges im Feuerwehrhaus zu unterrichten. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister und die Leitung der Feuerwehr sind zu den Jahreshauptversammlungen einzuladen. Zu den Mitgliederversammlungen ist die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister einzuladen. Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes von einem Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr, von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister oder von der zuständigen Dezernenten oder von dem zuständigen Dezernenten verlangt wird. Sieht die Tagesordnung für Versammlungen eine oder mehrere Abstimmungen über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen vor, so muss sie ausdrücklich jede Funktion angeben, die durch die Wahl besetzt werden soll. Die Anhörung zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines gesonderten Tagesordnungspunktes.
- (5) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse der Versammlung werden mit der Mehrheit der auf ja und nein lautenden Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Mit Ausnahme von Personalangelegenheiten wird offen abgestimmt.
- (7) Gegen Beschlüsse der Versammlung, die wesentliche Interessen der Feuerwehr verletzen, hat die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ein Einspruchsrecht. Der Einspruch kann mündlich in der Versammlung eingelegt werden oder binnen vierzehn Tagen, nachdem das Protokoll bei der Stadtbrandmeisterin oder bei dem Stadtbrandmeister eingegangen ist, der Ortsfeuerwehr zu Händen der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters oder seiner Stellvertretung schriftlich bekannt gegeben werden. Die Angelegenheit ist dann in einer Stadtfeuerwehrkommandositzung zu beraten und zu entscheiden.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für schriftliche Abstimmungen. Protokolle sind von der Versammlungsleitung und einem weiteren anwesenden stimmberechtigten Mitglied, in der Regel von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle über eine Versammlung sind binnen vier Wochen nach dem Tage der Versammlung der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 9

VERFAHREN BEI VORSCHLÄGEN ZUR BESETZUNG VON FUNKTIONEN

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten nur, insoweit die Satzung oder eine auf Grund der Satzung erlassene Ordnung keine abweichende Regelung getroffen hat.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4, 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister, Ortbrandmeisterin/Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertretungen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10

ANGEHÖRIGE DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Landeshauptstadt Hannover und für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet ist sowie das 16. Lebensjahr; aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet hat. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich über die Ortsfeuerwehren an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister zu richten. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder des Bewerbers kann gefordert werden. Die Kosten trägt die Landeshauptstadt Hannover.
- (3) Eine Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung kann grundsätzlich nur in der für den Wohnsitz des Bewerbers örtlich zuständigen Ortsfeuerwehr erworben werden. In Einzelfällen kann das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet, soweit nicht anders geregelt, das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando nach Stellungnahme der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten ein von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister unterzeichnetes Aufnahmeschreiben, mit dem sie auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet werden.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und einwandfreiem Verhalten beschließt das Ortsfeuerwehrkommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, meine freiwillig übernommenen Pflichten pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Angehörige der Einsatzabteilung einer niedersächsischen Freiwilligen Feuerwehr, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr Hannover aufgenommen werden. Sie sind von der Ableistung einer Probezeit befreit. Ihre geleisteten Dienstzeiten werden anerkannt. Das gleiche gilt für erfolgreich absolvierte Lehrgänge, wenn sie gleichwertig sind.
- (7) Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren in anderen Bundesländern, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr aufgegeben haben, können mit dem Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr Hannover aufgenommen werden, der der nach der Feuerwehrverordnung vorgeschriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen Dienstzeit entspricht. Abs. 6 S. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Landeshauptstadt Hannover soll das Feuerwehrmitglied in die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr eintreten. Über Ausnahmen entscheidet das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando nach Anhörung der beiden beteiligten Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister. Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando beschließt, in welcher Ortsfeuerwehr der Betroffene Mitglied ist.
- (9) In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung und Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen und Feuerwehr-Fachberater aufgenommen werden. Die Absätze 1 bis 8 gelten nicht für Feuerwehr-Fachberaterinnen und Feuerwehr-Fachberater.

§ 11 KINDERFEUERWEHR

- (1) Die Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung (Kinderfeuerwehr) einrichten. Ihnen können Kinder angehören, die das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss bei Eintritt vorliegen.
- (2) Die Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren bilden die Stadtkinderfeuerwehr Hannover. Die Stadtkinderfeuerwehr wird von der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder von dem Stadtkinderfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Näheres regeln die von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrkommandos erlassenen Organisationsgrundsätze der Kinderfeuerwehren.

§ 12 JUGENDFEUERWEHR

- (1) Die Ortsfeuerwehren und der Spielmanns- und Fanfarenzug der Freiwilligen Feuerwehr Hannover unterhalten Jugendabteilungen (Jugendfeuerwehr). Ihnen können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten muss bei Eintritt vorliegen.
- (2) Die Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren bilden die Stadtjugendfeuerwehr Hannover. Die Stadtjugendfeuerwehr wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder von dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.
- (3) Näheres regelt die von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister nach Zustimmung des Stadtfeuerwehrkommandos erlassene Jugendordnung der Stadtjugendfeuerwehr.

§ 13

MITGLIEDER DER ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister in die Alters- und Ehrenabteilung zu versetzen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder für den Einsatzdienst nicht mehr gesundheitlich geeignet sind. In anderen Fällen können sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Ihren Antrag mit Zustimmung des Ortsfeuerwehrkommandos vom Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommando in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt werden. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann der oder dem aus dem Einsatzdienst Ausscheidenden und in die Alters- und Ehrenabteilung versetzten Mitglied das Recht zum Tragen der Dienstkleidung bei besonderen, mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verleihen.
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um die Freiwillige Feuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Stadtfeuerwehrkommandos zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Hannover ernannt werden.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um eine Ortsfeuerwehr erworben haben, können auf Beschluss des Ortsfeuerwehrkommandos und nach Zustimmung des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernannt werden.
- (4) Jedes Ehrenmitglied erhält eine von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister unterschriebene Urkunde. In Fällen nach Abs. 3 unterzeichnet neben der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auch die zuständige Ortsbrandmeisterin oder der zuständige Ortsbrandmeister.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen sie der fachlichen Aufsicht durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister.
- (6) Über die Verleihung von Ehrendienstgraden im Sinne des § 58 Abs. 6 des NKomVG entscheidet der Rat auf Vorschlag des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos.

§ 14

MUSIKABTEILUNG

- (1) In der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover werden Musikzüge und Spielmannszüge unterhalten. Die Aufstellung neuer Musikzüge oder Spielmannszüge bedarf der Zustimmung des Stadtfeuerwehrkommandos.
- (2) Die Leitung eines ortsfeuerwehrgebundenen Musik- oder Spielmannszuges wird von der Ortsbrandmeisterin oder von dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der betreffenden Musikformation für die Dauer von drei Jahren ernannt. Die Leitung eines nicht ortsfeuerwehrgebundenen Musik- oder Spielmannszuges wird von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Geschäftsführenden Stadtfeuerwehrkommandos für die Dauer von drei Jahren ernannt.
- (3) Die Leitungen der Musikzüge und der Spielmannszüge sind hinsichtlich des Musikdienstes Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Musikformationen. Die Vorgesetztenstellung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters gemäß § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen oder Bewerber werden, die ihren

Wohnsitz nicht in der Landeshauptstadt Hannover haben. Mitglieder dieser Abteilung leisten – sofern sie nicht auch Angehörige der Einsatzabteilung sind – keinen Einsatzdienst.

- (5) Die Vorschriften über die Aufnahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr gelten sinngemäß für die Aufnahme von Bewerberinnen oder Bewerbern in die jeweilige Musikformation.

§ 15 FÖRDERNDE MITGLIEDER

Fördernde Mitglieder können auf Antrag in den einzelnen Ortsfeuerwehren durch das Ortsfeuerwehrkommando aufgenommen werden. Das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando kann gegen die Aufnahme Einspruch erheben, wenn sie den Interessen der gesamten Feuerwehr zuwiderläuft.

§ 16 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigungen werden nur nach Maßgabe des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und der Satzung über Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover gewährt.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die geltenden Rechtsvorschriften, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die vom Oberbürgermeister zu erlassende Dienstanweisung für die Freiwillige Feuerwehr zu beachten. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (3) Angehörige der Einsatzabteilung haben bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Feuerwehr-Fachberaterinnen und Feuerwehr-Fachberater.
- (4) Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortsfeuerwehrkommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehörige oder Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (5) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nehmen – unbeachtet der ihnen gemäß § 323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – grundsätzlich nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Es gelten die Ausnahmeregelungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (7) Jedes Mitglied hat die von der Landeshauptstadt Hannover gestellten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke sowie die Fahrzeuge und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Es hat bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sowie von Fahrzeugen und Geräten den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes und dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.
- (8) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für die

Feuerwehren genau zu beachten. Unfälle im Dienst müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Ereignisses über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister an die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister gemeldet werden; dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Unfälle mit tödlichem Ausgang sind der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sofort zu melden. Gleichzeitig ist eine Meldung an die Leitung der Feuerwehr zu erstatten.

- (9) Sachschäden an dem privaten Eigentum der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstanden sind, sind der Leitung der Feuerwehr unverzüglich nach Bekanntwerden über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister anzuzeigen.

§ 17

VERLEIHUNG VON DIENSTGRADEN

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO -) in der jeweils gültigen Fassung an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden. Sie werden durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vollzogen.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam.

§ 18

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Austrittserklärung,
 - b. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit,
 - c. Ausschluss,
 - d. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - e. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Landeshauptstadt Hannover bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - f. grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, sowie
 - g. bei Feuerwehrfrau-Anwärterinnen oder Feuerwehrmann-Anwärtern durch Nichtbestehen der vorgeschriebenen Ausbildung innerhalb der auf maximal vier Jahre verlängerten Probezeit.
- (2) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr darüber hinaus mit der nach der Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, spätestens jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Monatsende erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der oder dem Betroffenen durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- a. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

- c. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 - e. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - f. als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde,
 - g. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes sowie kameradschaftlicher Veranstaltungen begangen hat.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt das Geschäftsführende Stadtfeuerwehrkommando. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr, der das auszuschließende Mitglied angehört, zu hören. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren und der Leitung der Feuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister anzuzeigen. Dabei soll insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Die Ausschlussverfügung wird von der Leitung der Feuerwehr erlassen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Stadtbrandmeisterin oder von dem Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss, vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben innerhalb von vier Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie ihren Dienstausweis in der Bekleidungskammer der Feuerwehr abzugeben.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 8 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Landeshauptstadt Hannover den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.
- (10) Auf Verlangen sind dem ausscheidenden Mitglied die Dauer der Mitgliedschaft und der erreichte Dienstgrad durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister zu bescheinigen.

§ 19 IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover vom 03.12.1999, zuletzt geändert am 17.06.2010, die Allgemeine Dienstverordnung für die Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover, inkraftgetreten am 01.01.1985, sowie die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover (Gem. Abl. 2010, S. 453) außer Kraft.